

# RS OGH 1984/7/4 3Ob59/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1984

## Norm

ABGB §1407

EO §225

## Rechtssatz

Übernimmt der Ersteher das Ausgedinge in Anrechnung auf das Meistbot, hat er ab dem Zuschlagstag die Last des Ausgedinges voll zu tragen. Die Rechte des Ausgedingsberechtigten wurden durch die Übernahme der Last nicht verändert (§ 1407 Abs 1 ABGB). Erfüllt der Ersteher die berechtigten Forderungen des Ausgedingsberechtigten nicht, so kann dieser den Ersteher im Klagewege ebenso belangen, wie er dies gegenüber dem früherern Eigentümer (dem Verpflichteten im Versteigerungsverfahren) gegenüber tun hätte können.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 59/84  
Entscheidungstext OGH 04.07.1984 3 Ob 59/84  
JBI 1985,300 = SZ 57/127

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0003773

## Dokumentnummer

JJR\_19840704\_OGH0002\_0030OB00059\_8400000\_009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)